# Reglement über die Erteilung von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen

vom 8. Mai 1984

*Aufgrund eines Antrages der Verwaltungskommission der Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rhf. vom 28. November 1983 und gestützt auf Art. 19 Abs. 3 des Wasserabgabe-Reglements vom 13. Mai 1983[1]; Art. 10 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe von Gas vom 19. März 1970[2]; Art. 52 der Kanalisations-Verordnung vom 17. Januar 1974[3] und der Verwaltungsgebühren-Verordnung vom 13. September 1984[4] verordnet der Gemeinderat was folgt:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen für die Ausführung von Hausinstallationen für Gas, Wasser und Abwasser sowie das Prüfungs- und Abnahmeverfahren fest.

### Art. 2

Grundlagen

Voraussetzung, dass die Installationsanlagen für Gas, Wasser oder Abwasser ohne Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen und Tieren oder Verminderung von Sachwerten einwandfrei errichtet werden, ist eine sach- und fachgemässe Planung, Materialwahl und Ausführung durch geschulte Fachleute nach den neuesten Erkenntnissen und Regeln der Technik gemäss den geltenden Vorschriften, Reglementen, Normen, Richtlinien oder Leitsätzen, insbesondere

- Bundesgesetze und Verordnungen (Lebensmittelgesetz, Gewässerschutzgesetz usw.)
- kantonale Gesetze und Verordnungen
- örtliche Reglemente und Vorschriften
- Gasleitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Richtlinien für den Bau und Betrieb von Gasfeuerungen des SVGW
- Wasserleitsätze des SVGW
- Empfehlungen für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwassernetz
- Norm für die Planung und Erstellung von Entwässerungsanlagen in Gebäuden der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen (SAAT)
- VSA-Richtlinien für Anschlüsse an die Grundstücksentwässerung
- Richtlinien des SVGW über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach.

### Art. 3

Hausinstallation

Als Hausinstallation im Sinne dieses Reglements gelten Gas- und Trinkwasserleitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Zähler oder Passstück und, wo solche fehlen, nach dem Hauptabstellhahn sowie private Abwasseranlagen im Hause im Sinne der Kanalisations-Verordnung.

### Art. 4

Anschluss

[1]Das Anbohren der Hauptleitungen, die Erstellung der Zuleitungen im Boden und in den Häusern bis zum Beginn der Hausinstallationen ist ausschliesslich Sache der Gemeinde bzw. des Werkes, ebenso die Lieferung der Hauptabstellhahnen, Messapparate und Druckregler. Das Werk kann Ausnahmen bewilligen.

[2]Hausinstallationen erhalten nur Anschluss an das örtliche Leitungsnetz, wenn sie vom Werk selbst oder in dessen Auftrag von einem Installateur mit Installationsbewilligung ausgeführt worden sind. Vorbehalten bleibt die Abnahme durch die Installationskontrolle des Werkes.

## II. Installationsbewilligungen

**Art. 5**

Hauptbewilligung

a) Allgemeines

[1]Der Inhaber einer Installationsfirma mit Haupt- oder Zweigniederlassung im Raume Neuhausen am Rhf. oder ihr verantwortlicher technischer Leiter erhält eine auf unbestimmte Zeit erteilte Ermächtigung für die Erstellung, Änderung, den Unterhalt und die Entfernung von Hausinstallationen in dem vom Werk versorgten Gebiet. Diese Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

[2]Diese Bewilligung ergeht nur an Einzelpersonen. Juristische Personen und Personengesellschaften haben einen in leitender Funktion stehenden technischen Mitarbeiter, der die persönlichen Anforderungen erfüllt, als Bewilligungsnehmer zu bezeichnen.

**Art. 6**

b) Voraussetzungen

[1]Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Bewerber darüber ausweist, dass er die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und dass eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 1'000'000.-- besteht.

[2]Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis einer eigenen Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung zu erbringen, die es erlaubt, an den im Konzessionsgebiet befindlichen Installationen jederzeit ohne Verzug Reparaturen vorzunehmen und Störungen zu beheben. Massgeblich sind dabei eine gute Betriebsorganisation und ein rasch funktionierender Pikettdienst, welche die Überwachung und Kontrolle sowie die Anleitung schwieriger Arbeiten durch den Konzessionär sicherstellen.

[3]Insbesondere gelten für den Bewilligungsnehmer folgende persönliche Anforderungen: Nebst der fachlichen Grundausbildung umfassende technisch-theoretische Kenntnisse, die dem neuesten Stand der Installationstechnik entsprechen sowie Kenntnisse der Leitsätze, der Werk- und Sicherheitsvorschriften und überdies eine mehrjährige Berufserfahrung. Die Anforderungen erfüllt, wer über das eidgenössische Diplom als

- Sanitär-Installateur, Sanitärzeichner
- oder als Sanitär-Techniker
- oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

[4]Die Gleichwertigkeit der Ausbildung beurteilt das Werk mit den zuständigen Berufs- und Fachverbänden.

**Art. 7**

Objektbewilligung

Auswärtigen Installateuren, die bereits andernorts eine Bewilligung besitzen, welche der Hauptbewilligung entspricht, kann für einmalige Verrichtungen ausnahmsweise eine Objektbewilligung erteilt werden.

**Art. 8**

Erlöschen der Bewilligung

[1]Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben, erlischt die Bewilligung. Entsprechende Veränderungen sind ungesäumt dem Werk zu melden.

[2]Bei vorsätzlicher, grobfahrlässiger oder wiederholter Missachtung von Installationsvorschriften wird die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entzogen. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen.

**Art. 9**

Verfahren

[1]Die Hauptbewilligung wird auf Antrag der Direktion vom Gemeinderat, die Objektbewilligung von der Direktion erteilt und entzogen.

[2]Entsprechende Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen der Direktion einzureichen.

## III. Ausführungsbewilligungen

**Art. 10**

Voraussetzungen

[1]Vor Beginn einer Arbeit (Neuinstallation, Erweiterung, Änderung) hat der Inhaber einer Installationsbewilligung beim Werk eine Ausführungsbewilligung zu beantragen. Der Antrag ist mit Planunterlagen auf den werkeigenen Formularen einzureichen.

[2]Die Unterlagen wie Installationspläne, Materialwahl etc. für die Ausführungsbewilligung können auch durch ein spezielles Planungsbüro erstellt werden. Die ausführende Installationsfirma hat diese einzureichen. Sie allein ist dem Werk gegenüber verantwortlich.

[3]Die Arbeit darf erst nach Erteilung der Ausführungsbewilligung begonnen werden. Jede Änderung einer bewilligten Installation ist dem Werk anzuzeigen.

**Art. 11**

Prüfung und Abnahme

Die Prüfung und Abnahme der Hausinstallation erfolgt nach den Werkvorschriften und den jeweils gültigen Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen (SAAI). Die Art. 20 - 25 des Wasserabgabe-Reglementes[1] gelten für Gasinstallationen sinngemäss.

## IV. Kosten und Gebühren

**Art. 12**

Installationsbewilligung

Für die Erteilung der Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Hauptbewilligung: Fr. 500.--
b) Objektbewilligung: Fr. 100.--

**Art. 13**

Ausführungsbewilligung

[1]Für Ausführungsbewilligungen, Abnahmen und Kontrollen werden die Gebühren im Rahmen des Tarifes für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle von sanitären Installationen oder des jeweils gültigen SSIV-Tarifes nach Aufwand verrechnet.

[2]Die Kosten dieser Bewilligungen kann der Bewilligungsnehmer dem Bauherrn weiterbelasten, soweit sie nicht durch zusätzliche Nachkontrollen oder Nachprüfungen infolge mangelhafter Installationen oder ungenügender Ausführungsunterlagen verursacht sind.

## V. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen

**Art. 14**

Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates bestraft.

**Art. 15**

Einsprache

Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

**Art. 16**

Beschwerden

Beschwerden über das Verhalten von Angestellten der Werke sind an deren Direktoren zu richten.

**Art. 17**

Übergangsbestimmungen

[1]Installateure, die bereits im Besitze eine Bewilligung sind, behalten diese bei, sofern sie die vorstehenden Erfordernisse erfüllen.

[2]Wo letzteres nicht der Fall ist, haben die Bewilligungsnehmer mit dem Nachweis der Erfüllung der neuen Voraussetzungen binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen um eine neue Bewilligung nachzusuchen.

[3]Auf hängige Fälle finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

[4]Aufgrund der bisherigen Bestimmungen einbezahlte Kautionen werden zurückbezahlt, wenn feststeht, dass der Installateur die vorstehenden Erfordernisse erfüllt. Muss er um eine neue Bewilligung nachsuchen, erfolgt Verrechnung mit der Bewilligungsgebühr.

**Art. 18**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft[5].

Es ersetzt die bisherigen Vorschriften über die Ausführung von Gas- und Wasserinstallationen vom 2. April 1954.

---

[1]NRB 720.200
[2]Heute Reglement über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen (Gasabgabe-Reglement 1987) vom 30. April 1987 (NRB 720.300)
[3]Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 17. Januar 1974 (NRB 814.200)
[4]Verordnung des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinfall über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren vom 13. September 1984 (NRB 172.210)
[5]Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 30. Oktober 1984